OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606182/11/JP

Datum:
Linz, 5. Dezember 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des O H, vertreten durch Rechtsanwalt Ing. Mag. K H, L, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 25. Juli 2023, GZ: VStV/923301244247/2023, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 160 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 25. Juli 2023 wurde über den Beschwerdeführer gemäß § 99 Abs 1b StVO eine Strafe in der Höhe von 800,- Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 7 Tage) verhängt, weil er am 3. Juni 2023 um 17:05 Uhr in Ipfdorf, Biomasseheizkraftwerk, Fahrtrichtung Ausee, das Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen X in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt habe. Er habe dadurch § 5 Abs 1 iVm § 99 Abs 1b StVO verletzt. Weiters wurden dem Beschwerdeführer Kosten für das Verwaltungsstrafverfahren in der Höhe von 80,- Euro und der Ersatz von Barauslagen in der Höhe von 170,84 Euro für die Durchführung der klinischen Untersuchung sowie 792,- Euro für die Blutuntersuchung und Gutachtenserstellung vorgeschrieben.

1.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer durch seinen Rechtsvertreter mit Schreiben vom 28. August 2023 fristgerecht Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Darin wird zusammengefasst vorgebracht, dass keine Beweise dafür vorliegen würden, dass der Beschwerdeführer zum vermeintlichen Tatzeitpunkt in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug gelenkt habe. Es sei keine Wirkung des Kokains mehr vorgelegen, es seien nur mehr Abbauprodukte von Kokain im Blut auffindbar gewesen. Die festgestellten Symptome seien einer Pollen-Allergieerkrankung geschuldet gewesen bzw. der Einnahme des dagegen wirkenden Medikaments „Allernon“. Dieses wirke sich allerdings nicht negativ auf die Fahrtauglichkeit aus. Der Beschwerdeführer bestreitet das Vorliegen von „Ausfallserscheinungen“.

1.3. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Mit der Aktenvorlage wurde die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung begründet (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde, sowie in das ebenfalls beim erkennenden Gericht anhängig gewesene Beschwerdeverfahren hinsichtlich des Führerscheinentzugsverfahrens (LVwG-652921-2023). Am 23. November 2023 wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt. Das erkennende Gericht hatte dadurch die Gelegenheit, sich einen persönlichen

Eindruck vom Beschwerdeführer zu verschaffen. Als Zeugen einvernommen wurden die beiden amtshandelnden Polizisten sowie die die klinische Untersuchung durchführende Ärztin, und hatten daher die anwesenden Parteien die Möglichkeit, Fragen an die Zeugen zu richten.

2.2. Aufgrund der notwendigen umfangreichen Beweiswürdigung sowie der Komplexität der im Verfahren aufgeworfenen Rechtsfragen, deren Erläuterung und Untermauerung mit höchstgerichtlicher Judikatur im Rahmen einer mündlichen Verkündung untunlich gewesen wäre, ergeht die Entscheidung vom erkennenden Gericht in schriftlicher Form und wurde von einer mündlichen Verkündung der Entscheidung abgesehen.

2.3. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Beschwerdeführer lenkte am 3. Juni 2023 um 17:05 Uhr das Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen X im Gemeindegebiet von Ipfdorf. Beim dort befindlichen Biomasseheizkraftwerk, Ipfdorf, wurde das vom Beschwerdeführer gelenkte Fahrzeug einer routinemäßigen Lenker- und Fahrzeugkontrolle unterzogen. Die Fahrweise des Beschwerdeführers zeigte keine Auffälligkeiten.

Die amtshandelnden Polizeibeamten stellten während der Lenker- und Fahrzeugkontrolle beim Beschwerdeführer mehrere Symptome fest, die auf eine Suchtgiftbeeinträchtigung hinweisen. So erschien ihnen die Reaktion des Beschwerdeführers verzögert, er wirkte unruhig und die Beamten stellten ein Zittern fest. Die Bindehäute des Beschwerdeführers waren gerötet und wässrig/glänzend. Die Pupillen waren erweitert sowie die Pupillenreaktion träge. Der Beschwerdeführer wirkte schläfrig und verlangsamt. Der in der Folge durchgeführte Suchtgift-Schnelltest zeigte ein hoch positives Ergebnis für Kokain an. Der Beschwerdeführer gab dazu an, am Vortag um etwa 23 Uhr eine Line Kokain konsumiert zu haben. Außerdem sagte er den Beamten, dass er unter einer starken Pollenallergie leide. Der Beschwerdeführer wurde daraufhin der als Polizeiärztin tätigen Dr. W-R zur klinischen Untersuchung und Erstellung eines polizeiärztlichen Gutachtens vorgeführt. Diese führte eine klinische Untersuchung des Beschwerdeführers durch und nahm ihm Blut ab.

Es liegt nun ein polizeiamtsärztliches Gutachten vom 3. Juni 2023 zur Fahrtüchtigkeit des Beschwerdeführers vor. Daraus geht hervor, dass die letzte Schlafenszeit des Beschwerdeführers am selben Tag von 5 Uhr morgens bis etwa 11 Uhr vormittags gewesen ist. Weiters gab er wiederum an, an einer Pollenallergie zu leiden und das Medikament „Allernon“ in einer Dosis von 2-3 Tabletten über den Tag verteilt eingenommen zu haben. Aufgrund der Pollenallergie sei er nicht ganz fit und habe eine sehr trockene Nasenhaut. Außerdem habe er am Vortag um etwa 23 Uhr eine Line Kokain konsumiert.

Aus dem polizeiärztlichen Gutachten ergeben sich folgende klinische Auffälligkeiten: die Pupillenweite betrug bei Dunkelheit 7 mm, was von der Zeugin in der mündlichen Verhandlung als sehr weit beschrieben wurde, und reduzierte sich bei direktem Licht lediglich auf 4 mm, die Lichtreaktion war also sehr träge; der Dreh-Nachnystagmus betrug zwar 5 Sekunden, konnte aber nicht wirklich beurteilt werden, weil sich der Beschwerdeführer sehr langsam drehte; von den zur Testung des Kurzzeitgedächtnisses genannten Wörtern konnte der Beschwerdeführer drei von vier wiedergeben; beim Ein-Bein-Stehtest war der Beschwerdeführer unsicher und sehr zittrig; bei den Anweisungen zum Geh- und Dreh-Test musste er nachfragen, zögerte während der Ausführung, hatte Gleichgewichtsprobleme beim Umdrehen und führte den Test extrem langsam aus; den Finger-Finger-Test führte er ebenso extrem langsam (das „extrem“ wurde von der Zeugin mit drei Rufzeichen versehen) aus, war zittrig, traf einmal nicht und der Beschwerdeführer ging nicht in die Grundposition; beim Finger-Nase-Test traf er 3 von 6 Mal nicht; auch bei den Anweisungen zum Romberg-Test musste der Beschwerdeführer nachfragen, es zitterten dabei sein Körper und seine Augenlider und er schwankte mit dem ganzen Körper; der Denkablauf des Beschwerdeführers war verlangsamt, seine Konzentration vermindert und er wirkte müde; außerdem konnte der Beschwerdeführer zwei bis drei gleichzeitig gestellte Aufgaben nicht richtig lösen, sein Verhalten war verlangsamt, sowie das Kurzzeitgedächtnis gestört. Als Gesamtergebnis wurde von der Polizeiärztin festgehalten, dass der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt des Lenkens des Kraftfahrzeuges durch Suchtgift, Medikamente (Antihistamin), Übermüdung und Krankheit (Allergie) beeinträchtigt und nicht fahrfähig war.

Das abgenommene Blut des Beschwerdeführers wurde in der Folge von der FTC F-T L BetriebsgmbH auf gängige Suchtgifte untersucht und Befund und Gutachten vom 21. Juni 2023 erstellt. Die Analyse erbrachte ein positives Ergebnis für Benzoylecgonin, das in einer Konzentration von 160 ng/ml nachweisbar war, sowie Ecgoninmethylester mit 9,7 ng/ml. Außerdem wurde im Rahmen der Übersichtsanalyse Loratadin festgestellt. Dabei handelt es sich um einen Wirkstoff aus der Reihe der Antihistaminika. Im Gutachten wird festgehalten, dass Benzoylecgonin und Ecgoninmethylester Stoffwechselprodukte des Cocains sind. Cocain kann sich in seiner Wirkung sowohl in der Phase der Stimulierung als auch in der Phase des abklingenden Rausches, in der unter anderem starke Erschöpfung, Müdigkeit, Verwirrtheit und depressive Verstimmungen auftreten können, erheblich auf die Fahrtüchtigkeit auswirken. Die Konzentration von Benzoylecgonin lag beim Beschwerdeführer im mittleren Bereich und ist mit der abklingenden Wirkung von Cocain vereinbar. Aufgrund des Cocain-Konsums und der im But festgestellten Konzentration des Cocain-Stoffwechselproduktes Benzoylecgonin ist aus toxikologischer Sicht das Vorliegen einer straßenverkehrsrelevanten Beeinträchtigung möglich, wobei der Grad der Beeinträchtigung unter anderem vom individuellen Ausmaß der Substanztoleranz

abhängt. Festgehalten wird, dass die dokumentierten Ausfallerscheinungen mit dem vorliegenden chemisch-toxikologischen Befund im Einklang zu bringen sind.

Zur Suchttoleranz ist an dieser Stelle festzustellen, dass der Beschwerdeführer in der mündlichen Verhandlung selbst angegeben hat, dass er Kokain erstmalig am Abend vor der Anhaltung konsumiert hat. Es ist daher von keiner erhöhten Substanztoleranz des Beschwerdeführers auszugehen.

2.4. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem durchgeführten Beweisverfahren, insbesondere aus den beiden, dem Gericht vorliegenden Sachverständigengutachten.

Aus dem Gutachten der Polizeiärztin ergibt sich ganz klar eine Beeinträchtigung des Beschwerdeführers zum Zeitpunkt des Lenkens des Kraftfahrzeuges durch Suchtgift, Übermüdung, Allergie und dem Medikament, das der Beschwerdeführer eingenommen hat. Dieses Ergebnis ergibt sich schlüssig und nachvollziehbar aus den Aufzeichnungen zur klinischen Untersuchung, in der die Ärztin die oben angeführten Symptome feststellen konnte. Die festgestellten Ausfallserscheinungen wurden von der untersuchenden Ärztin genau dokumentiert und im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung eingehend erörtert. Die Gesamtzusammenschau aller Symptome gemeinsam mit dem der Polizeiärztin vorliegenden, positiven Ergebnis auf Kokain beim freiwilligen Urintest sowie den eigenen Angaben des Beschwerdeführers zu seiner Allergie, der Beeinträchtigung dadurch und der Medikamenteneinnahme lässt nach Ansicht des Gerichtes nachvollziehbar den Schluss der Beeinträchtigung durch Suchtgift, Übermüdung, Allergie und Medikament sowie der Fahruntauglichkeit zu.

Das abgenommene Blut des Beschwerdeführers wurde in der Folge von der FTC F-T L BetriebsgmbH auf gängige Suchtgifte untersucht und Befund und Gutachten vom 21. Juni 2023 erstellt. Die Analyse erbrachte ein positives Ergebnis für Benzoylecgonin, das in einer Konzentration von 160 ng/ml nachweisbar war, sowie Ecgoninmethylester mit 9,7 ng/ml. Außerdem wurde im Rahmen der Übersichtsanalyse Loratadin festgestellt. Dabei handelt es sich um einen Wirkstoff aus der Reihe der Antihistaminika. Im Gutachten wird festgehalten, dass Benzoylecgonin und Ecgoninmethylester Stoffwechselprodukte des Cocains sind. Die Konzentration von Benzoylecgonin lag beim Beschwerdeführer im mittleren Bereich und ist mit der abklingenden Wirkung von Cocain vereinbar. Aufgrund des Cocain-Konsums und der im But festgestellten Konzentration des Cocain-Stoffwechselproduktes Benzoylecgonin ist aus toxikologischer Sicht das Vorliegen einer straßenverkehrsrelevanten Beeinträchtigung möglich, wobei der Grad der Beeinträchtigung unter anderem vom individuellen Ausmaß der Substanztoleranz abhängt. Festgehalten wird, dass die dokumentierten Ausfallerscheinungen mit dem vorliegenden chemisch-toxikologischen Befund im Einklang zu bringen sind.

Beide Gutachten sind in den dargestellten Bereichen in sich schlüssig und für das Gericht nachvollziehbar. Auch stimmen die Ergebnisse der beiden Gutachten miteinander überein und widersprechen sich in keiner Weise. Insbesondere konnte die in der mündlichen Verhandlung einvernommene untersuchende Ärztin nachvollziehbar darstellen, dass die von ihr bei der klinischen Untersuchung festgestellten Symptome typischerweise bei der abklingenden Wirkung von Cocain auftreten und dass dieser klinische Befund mit dem Ergebnis der Blutuntersuchung geradezu perfekt in Einklang gebracht werden kann.

Die Angaben des Beschwerdeführers zu seinen Konsumgewohnheiten in der Zeit vor der Anhaltung erscheinen dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich insofern glaubwürdig als sie mit der im Blut des Beschwerdeführers aufgefundenen Konzentration von Benzoylcgonin korrespondieren. Der Wert in der Höhe von 160 ng/ml entspricht einer mittleren Konzentration und ist mit der abklingenden Wirkung von Kokain vereinbar.

Alle diese Ergebnisse sind nicht nur miteinander sondern auch mit den Angaben des Beschwerdeführers vereinbar. Er selbst berichtet vom Kokainkonsum, davon am Vorabend sehr spät ins Bett gegangen zu sein, von seiner starken Pollenallergie und der Einnahme des Allergiemedikaments.

3. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

3.1. Nach § 5 Abs 1 StVO darf jemand, der sich in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet, ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen.

§ 5 StVO normiert weiter (zitiert werden nur die hier relevanten Bestimmungen):
Abs. 5: Die Organe der Straßenaufsicht sind weiters berechtigt, Personen, von denen vermutet werden kann, dass sie sich in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand befinden, zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Alkohol zu einem im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden, bei einer Landespolizeidirektion tätigen, bei einer öffentlichen Krankenanstalt diensthabenden oder im Sinne des § 5a Abs. 4 ausgebildeten und von der Landesregierung hierzu ermächtigten Arzt zu bringen, sofern eine Untersuchung gemäß Abs. 2
1. keinen den gesetzlichen Grenzwert gemäß Abs. 1 erreichenden Alkoholgehalt ergeben hat oder
2. aus in der Person des Probanden gelegenen Gründen nicht möglich war.
Wer zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Alkohol zu einem Arzt gebracht wird, hat sich einer Untersuchung durch diesen zu unterziehen; die genannten Ärzte sind verpflichtet, die Untersuchung durchzuführen.

(...)
Abs. 9: Die Bestimmungen des Abs. 5 gelten auch für Personen, von denen vermutet werden kann, dass sie sich in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand befinden; wer zum Arzt gebracht wird, hat sich der Untersuchung zu unterziehen. Die in Abs. 5 genannten Ärzte sind verpflichtet, die Untersuchung durchzuführen.
(...)
Abs. 10: (Verfassungsbestimmung) An Personen, die gemäß Abs. 9 zu einem Arzt gebracht werden, ist nach Feststellung einer Beeinträchtigung, die auf eine Suchtgifteinnahme schließen lässt, eine Blutabnahme vorzunehmen. Die Betroffenen haben die Blutabnahme vornehmen zu lassen.

Gemäß § 99 Abs 1b StVO 1960 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 800 Euro bis 3700 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von einer bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt.

3.2. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs liegt die Bedeutung der klinischen Untersuchung in der Feststellung, ob der Lenker fahrtüchtig ist und kann durch eine solche eine Beeinträchtigung, die auf eine Suchtgifteinnahme schließen lässt, festgestellt werden. Ob die Beeinträchtigung des Lenkers tatsächlich auf Suchtgift (oder Alkohol) zurückzuführen ist oder eine sonstige Fahruntüchtigkeit gemäß § 58 Abs 1 StVO vorliegt, ist jedoch – abgesehen von den Fällen der Verweigerung – anhand der Blutuntersuchung festzustellen (vgl jüngst VwGH 24. Oktober 2022, Ra 2022/02/0164; VwGH 11. November 2019, Ra 2019/02/0167, jeweils mwN).

Ein Grenzwert, bei dem jedenfalls eine zur Fahruntauglichkeit führende Beeinträchtigung durch Suchtgift anzunehmen ist (wie dies bei der Frage der Beeinträchtigung durch Alkohol der Fall ist), oder eine Ausnahme für Suchtgifte, bei denen keine Beeinträchtigung iSd § 5 Abs 1 StVO anzunehmen ist, wurde vom Gesetzgeber nicht festgelegt (VwGH 4. Juli 2022, Ra 2021/02/0247, mwN).

Ferner entspricht es der stRsp des Verwaltungsgerichtshofs, dass durch die klinische Untersuchung zwar die Beeinträchtigung, die auf eine Suchtgifteinnahme schließen lässt, festgestellt werden kann. Nach einer solchen Feststellung ist jedoch zwingend eine Blutabnahme vorzunehmen. Erst die Blutabnahme bringt demnach die Gewissheit, ob der durch die klinische Untersuchung gewonnene Verdacht, die Beeinträchtigung sei auf eine Suchtgifteinnahme zurückzuführen, zutrifft. Die Bedeutung der klinischen Untersuchung liegt jedenfalls in der Feststellung, ob der Lenker fahrtüchtig ist (vgl neuerlich VwGH 27. Juli 2022, Ra 2022/02/0080 mHa VwGH 4. Juli 2022, Ra 2021/02/0247, mwN).

3.3. Der Beschwerdeführer hat laut festgestelltem Sachverhalt am 3. Juni 2023 um 17:05 Uhr das Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen X im Gemeindegebiet von Ipfdorf in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt. Das polizeiärztliche Gutachten vom 3. Juni 2023 kam zu dem Schluss, dass der Beschwerdeführer fahruntauglich war. Im abgenommenen Blut des Beschwerdeführers wurden die Substanzen Benzoylecgonin, das in einer Konzentration von 160 ng/ml nachweisbar war, sowie Ecgoninmethylester mit 9,7 ng/ml festgestellt. Außerdem wurde im Rahmen der Übersichtsanalyse Loratadin festgestellt. Dabei handelt es sich um einen Wirkstoff aus der Reihe der Antihistaminika. Benzoylecgonin und Ecgoninmethylester sind Stoffwechselprodukte des Kokains. Die Konzentration von Benzoylecgonin lag beim Beschwerdeführer im mittleren Bereich und ist mit der abklingenden Wirkung von Kokain vereinbar. Aus dem durchgeführten Beweisverfahren haben sich außerdem Beeinträchtigungen durch Allergie, ein Medikament gegen die Allergie sowie Übermüdung ergeben.

3.4. Laut Gutachten der FTC vom 21. Juni 2023 lag die Konzentration von Benzoylecgonin im Blut des Beschwerdeführers im mittleren Bereich und aufgrund dieses Wertes ist aus toxikologischer Sicht das Vorliegen einer straßenverkehrsrelevanten Beeinträchtigung des Beschwerdeführers möglich, wobei der tatsächliche Grad der Beeinträchtigung unter anderem vom individuellen Ausmaß der Substanztoleranz mitbestimmt wird.

Wie oben festgestellt kann beim Beschwerdeführer aufgrund seiner eigenen Angaben zu seinen Konsumgewohnheiten nicht von einer erhöhten Toleranz gegenüber Kokain ausgegangen werden.

3.5. Dem Beschwerdeführer ist zwar insoweit zu folgen, als Benzoylecgonin ein nicht psychoaktiv wirksames Stoffwechselprodukt des Kokains ist und die Halbwertszeit des Kokains bei etwa 45 bis 90 Minuten liegt. Was der Beschwerdeführer jedoch dabei übersieht ist der Umstand, dass sich Benzoylecgonin binnen Minuten nach der Aufnahme von Kokain bildet und nach etwa zwei bis drei Stunden seine Maximalkonzentration im Blut erreicht. Danach erfolgt dessen Elimination aus dem Blut mit einer Halbwertszeit von etwa fünf bis acht Stunden. Damit wird die Maximalkonzentration im Blut von Kokain wesentlich früher erreicht als von Benzoylecgonin und erreicht durch die rasche Verstoffwechslung nur etwa die Hälfte der Maximalkonzentration von Benzoylecgonin. Der Konzentrationsabfall des psychoaktiven Kokains erfolgt damit vielfach rascher als der des nicht psychoaktiven Benzoylecgonin. Bei einer Benzoylecgonin-Konzentration im Bereich von 75 ng/ml sind bereits Auffälligkeiten und Ausfallerscheinungen, die typisch für die abklingende Wirkung von Kokain sind und somit in direktem Zusammenhang mit einer Kokain-Aufnahme stehen, gegeben (siehe dazu die im Erkenntnis des LVwG Vorarlberg zu LVwG-1-457/2018-R5 wiedergegebenen medizinischen Gutachten).

Mit dem hier vorliegenden deutlich positiven Benzoylecgonin-Befund von 160 ng/ml sind die von der Polizeiärztin beim Beschwerdeführer festgestellten Auffälligkeiten und Ausfallserscheinungen zweifelsfrei mit einem Kokain-Konsum in direktem Zusammenhang stehend, wodurch eine akute Kokain-Wirkung zum Lenkzeitpunkt vorlag.

Wenn man aber nunmehr davon ausgehen muss, dass zum Tatzeitpunkt beim Beschwerdeführer keine erhöhte Toleranz gegenüber Kokain bestand, kommt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aufgrund dieser Überlegungen in Zusammenschau mit den Ausführungen der im Rahmen der mündlichen Verhandlung einvernommenen untersuchenden Ärztin, die die Ausfallserscheinungen des Beschwerdeführers schlüssig und nachvollziehbar auf den Suchtgiftkonsum zurückführen konnte, zu dem Ergebnis, dass beim Beschwerdeführer eine straßenverkehrsrelevante Beeinträchtigung durch Suchtgift gegeben war und dieser am 3. Juni 2023 um 17:05 Uhr ein Fahrzeug in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt hat.

3.6. Dazu kommt, dass selbst wenn man davon ausgehen sollte, dass die Konzentration des Benzoylecgonin in der Höhe von 160 ng/ml zu niedrig wäre, um mit der für ein Strafverfahren erforderlichen Sicherheit davon auszugehen, dass die Beeinträchtigung der Fahrtauglichkeit von dem Suchtgiftkonsum herrührt (der toxikologische Sachverständige hält diese lediglich für „möglich“), ist darauf zu verweisen, dass nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (zB statt vieler VwGH vom 24. Jänner 2022, Ra 2021/02/0207) das Tatbild des § 5 Abs 1 StVO in Bezug auf Suchtgift auch dann als erfüllt gilt, wenn die Fahruntüchtigkeit nicht allein auf die Beeinträchtigung durch Suchtgift, sondern noch auf weitere Ursachen wie etwa Ermüdung, Krankheit oder Medikamenteneinnahme zurückzuführen ist. Bereits das Vorliegen der Kombination der Faktoren Übermüdung und Suchtmittelkonsum, sei er auch nur geringfügig, reicht für eine gutachterlich gestützte Annahme der Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit im Sinne des § 5 Abs 1 StVO aus. Zusätzlich zur nicht ganz geringen Konzentration des Benzoylecgonins, die direkt auf den Konsum von Kokain zurückzuführen ist, fanden sich beim Beschwerdeführer jedenfalls noch weitere Ursachen, auf die die Fahruntüchtigkeit zurückgeführt werden kann, nämlich der ebenfalls im Blut festgestellte Wirkstoff Loratadin, die von ihm selbst angeführte Pollenallergie sowie die Übermüdung.

3.7. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, soweit die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Da die verfahrensgegenständliche Bestimmung über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt nach § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten.

Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog „Ungehorsamsdelikt“).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. VwGH 23.12.1991, 88/17/0010 mwN).

In Bezug auf die Verwirklichung des objektiven Tatbestands und auch die Rechtswidrigkeit ist die Behörde beweispflichtig (zB VwGH vom 27. März 1990, 89/04/0226 oder VwGH vom 2. Juli 1992, 89/04/0001; zB Thienel/Schulev-Steindl 413). Steht die Verletzung eines verwaltungsrechtlichen Handlungsgebots aber fest, so ist insoweit „Fahrlässigkeit anzunehmen“. Es obliegt diesfalls dem Beschuldigten, die diesbezügliche Indizwirkung zu entkräften und glaubhaft zu machen, dass ihn an der Normverletzung – ungeachtet des naturalistisch bewirkten Regelverstoßes – „kein Verschulden“ trifft. Dies ist dem Beschwerdeführer nicht gelungen.

Der Beschwerdeführer hat daher sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch (subjektiv) zu verantworten.

3.8. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Bei der Strafbemessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 28. November 1966, 1846/65) innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfung des Ermessensaktes auf eine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (VwSlg. 8134 A/1971). Bei der über den Beschwerdeführer verhängte Strafe handelt es sich um die gesetzlich vorgesehene Mindeststrafe für derartige Delikte.

3.9. Zu den vom Beschwerdeführer zum Teil bereits im behördlichen Verfahren gestellten Anträgen auf Einholung weiterer Sachverständigengutachten, nämlich eines Gutachtens eines psychiatrischen Sachverständigen sowie eines allgemeinmedizinischen Sachverständigen, wird festgehalten, dass bereits durch ein schlüssiges und nachvollziehbares Gutachten einer medizinischen

Sachverständigen festgestellt wurde, dass die am Tattag beim Beschwerdeführer festgestellten Auffälligkeiten zur Fahruntauglichkeit geführt haben. Da das Gericht, insbesondere auch im Hinblick auf die höchstgerichtliche Judikatur zur Mindersuchtgiftbeeinträchtigung, weitere sachverständige Gutachten nicht für erforderlich hält, werden diese Anträge abgewiesen.

II. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand des Verwaltungsgerichtes zu tragen hat.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Thema Lenken eines Kraftfahrzeuges unter Suchtgifteinfluss ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat

zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar